

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Mundenheim	27.02.2020	öffentlich

**Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Brandstiftungen am Schulzentrum Mundenheim**

Vorlage Nr.: 20201268

Stellungnahme der Verwaltung

In den letzten Wochen werden immer wieder die Müllcontainer in der Karolina-Burger-Straße vor dem Schulzentrum Mundenheim angezündet. Die Anwohner befürchten, dass es dadurch auch mal zu einem größeren Brand kommen könnte.

1. Frage: Was wird getan diese Brandstiftungen zu verhindern?

Antwort:

Im ganzen Stadtgebiet gibt es momentan vermehrt Brandstiftungen, unter anderem auch an einzelnen Abfallbehältern. Diese werden alle vom Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen - Entsorgungsbetrieb als Eigentümer der Behälter polizeilich zur Anzeige gebracht.

An dem Grundstück des Schulzentrums in Mundenheim sind an drei verschiedenen Standorten – alle der Karolina-Burger-Straße zugewandt - Müllgroßraumbehälter (1.100 l MGB) gestellt. Die Behälter stehen dort auf dafür vorgesehenen, jeweils zu drei Seiten geschlossenen Abstellflächen; nach oben sowie zur Frontseite sind die Behälter jedoch offen zugänglich.

Durch bauliche Maßnahmen kann am Standort der Abfallbehälter an der Karolina-Burger-Straße der unmittelbare Zugang zu den Behältern erschwert werden.

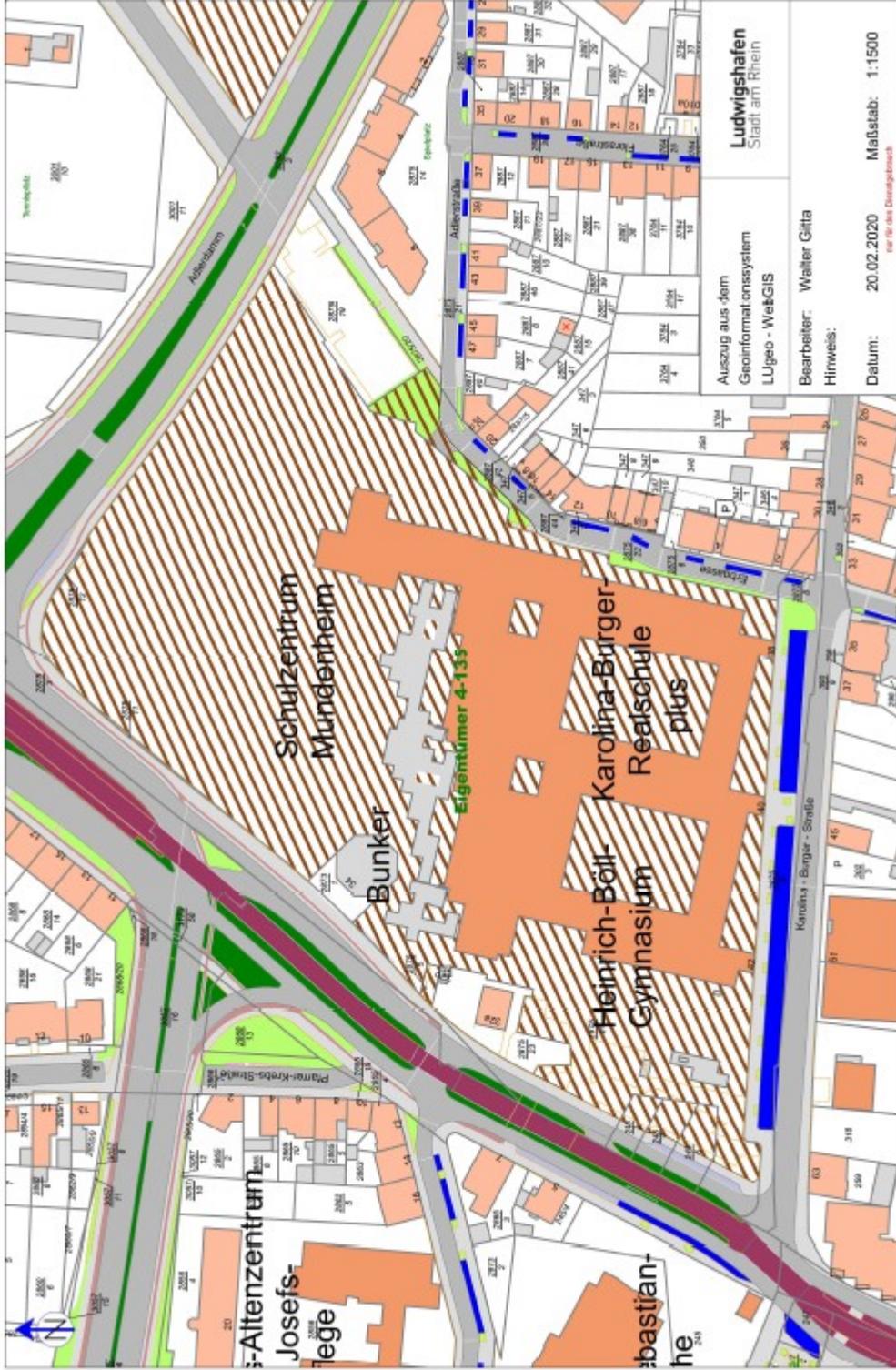
2. Frage: Könnte man diese Müllcontainer nicht mit Betonmüllbunker schützen?

Antwort:

Die zuständige Fachdienststelle beim Grünconsulting (4-113) wird prüfen, in welcher Ausführungsart und unter den möglichen örtlichen Gegebenheiten sowie der Materialauswahl die Abfallbehälter baulich vor unsachgemäßem Zugriff geschützt werden können. Zu den angesprochenen Betonmüllbunkern gibt es zum Beispiel Einzäunungen aus Stabstahlmatten-Zaunelementen mit abschließbaren Zugangstoren.

Besondere Stellplätze für Müllgroßraumbehälter, mit oder ohne Einhausung, sind zunächst grundsätzlich von einem Grundstückseigentümer (hier Stadt Ludwigshafen, Gebäudemanagement) zu veranlassen. Vollständig umschlossen gebaute Einhausungen für Behälter, gleich welcher Bauart, unterliegen ggf. auch einer baurechtlichen Beurteilung; auch diese Prüfung, ggf. Veranlassung und Abstimmung obliegt in erster Linie dem Grundstückseigentümer. Zudem müssen alle Stellplätze bzw. deren bauliche Einrichtungen auch den rechtlichen Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen. So müssen diese u.a. für den Entsorgungsbetrieb an den Leerungstagen auch frei zugänglich sein. Unterflursysteme, welche über Einwurfsäulen bedienbar und nur mit Spezialfahrzeugen entleerbar sind, gibt es in Ludwigshafen nicht.

Siehe nächste Seite



Auszug aus dem
 Geoinformationssystem
 LUGEO - WebGIS
 Bearbeiter: Walter Gitta
 Hinweis:
 Datum: 20.02.2020 Maßstab: 1:1500
 nur für das Dienstgebäude

Ludwigshafen
 Stadt am Rhein